



Länggasstrasse 35
Postfach
3000 Bern 9
Schweiz

T +41 (0)31 309 12 11
F +41 (0)31 309 15 00

info@eav.admin.ch
www.eav.admin.ch

MERKBLATT

Alterskontrolle bei der Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche

Einleitung

Vergorene Getränke dürfen nach Artikel 11 Absatz 1 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) nicht an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Für gebrannte Wasser gilt die Altersgrenze von 18 Jahren. Die Strafen bei Feststellung von Widerhandlungen sind streng.

Jede Massnahme, welche in der Absicht ergriffen wird, die Abgabe von Alkohol an Jugendliche zu verhindern, ist wertvoll und ein Schritt in die richtige Richtung.

Die bislang zumeist angewendeten Massnahmen sind:

- Hinweise auf das Mindestalter in Geschäften und Ausschanklokalen
- Verteilung von Merkblättern an interessierte Kreise
- Instruktion des Personals

Daneben gibt es aber auch noch weitere, teils einfache Möglichkeiten, um die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Kinder und Jugendliche zu verhindern. Hier einige Beispiele:

1. Programmierung der Registrierkasse im Ladengeschäft

Immer wieder muss festgestellt werden, dass das Personal, obwohl oftmals über die Vorschriften orientiert, dennoch alkoholhaltige Getränke an Kinder und Jugendliche abgibt. Diese Verhaltensweise wird meistens mit drei Argumenten verteidigt:

- Das Personal steht unter Stress und verzichtet daher in der Hektik angesichts ungeduldiger Kunden, im Zweifelsfall einen Ausweis zu verlangen
- Das von jugendlichen Kunden gewählte Produkt wird nicht als alkoholhaltig erkannt.
- Das vom Käufer gewählte Produkt gibt nicht klar Aufschluss darüber, ob es vergorenen oder gebrannten Alkohol enthält und bietet damit keine Entscheidungsgrundlage für das Verkaufspersonal, ob es schon ab 16 oder erst ab 18 Jahren abgegeben werden darf.

Die meisten Registrierkassen im schweizerischen Detailhandel funktionieren heute schon mit dem Scannersystem. Ein Strichcode auf der Verpackung der Ware gibt alle erforderlichen Auskünfte und wird durch Vorbeiführen an einer Kameralinse eingelesen. Der Strichcode ermöglicht es, eine grosse Anzahl Daten zu erfassen. So ist es problemlos möglich, die Art des Produktes mittels Code zu definieren (vergoren oder gebrannt).

Ausserdem kann damit ein Signal kombiniert werden, welches auf dem Bildschirm erscheint und das Personal dazu auffordert, eine Alterskontrolle durchzuführen. Erst durch den Druck auf eine Freigabetaste ist das Fortfahren mit dem Einlesen wieder möglich.



2. Freiluftkonzerte und Waldfeste

Diese Anlässe haben unter anderem gemeinsam, dass sie gerne und zahlreich von Jugendlichen besucht werden. Dabei wird in der Regel durch die Veranstalter schlecht instruiertes Personal eingesetzt, womit eine wirksame Kontrolle der Altersbegrenzung vielfach zum vornherein in Frage gestellt ist.

Oft erfolgt bei Abgabe des Eintrittsbillets eine Alterskontrolle. Dabei wird ein Klebearmband (System Tanzbändeli) abgegeben. Ohne Identitätskarte kein Klebearmband, ohne Klebearmband kein Alkohol. Die Klebearmbänder werden zur Unterscheidung der Altersgrenzen (16/18) in zwei Farben abgegeben. Ein Stempel auf dem Handrücken erweist denselben Dienst.

3. Spirituosenverkauf via Internet

Hier stellt sich das Problem, wie das Alter des Käufers zweifelsfrei identifiziert werden kann. Oftmals wird eine Faxe kopie des Identitätsausweises verlangt. Auch wird der Kaufwillige verpflichtet, unterschriftlich zu bestätigen, dass er über 16 bzw. 18 Jahre alt ist.

Ein bedeutend besserer (aber immer noch nicht ganz sicherer) Weg ist die Feststellung der digitalen Identität. Kunden, die zum Bezug von Alkohol berechtigt sind, werden im Vorverfahren identifiziert und erhalten die Berechtigung zur digitalen Unterschrift.

Unternehmen, die derartige Dienstleistungen anbieten, sind beispielsweise: ^{*)}

- Secunet AG, Zürcherstrasse 12, 8401 Winterthur (Tel. +41 [0]52 202 52 70)
- Intrum Justitia AG, Eschenstrasse 12, 8603 Schwerzenbach (Tel. +41 [0]44 806 56 56)
- Telekurs Services AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich (Tel. +41 [0]44 279 41 11)
- Mummert Consulting AG, Leutschenbachstrasse 95, 8050 Zürich (Tel. +41 [0]43 299 79 79)
- KPMG Fides, Badenerstrasse 172, 8026 Zürich (Tel. +41 [0]44 249 31 31)

4. Personalschulung

Das Personal, sei es in Gastwirtschaftsbetrieben oder vor allem aber auch in Ladengeschäften, ist oftmals konfrontiert mit aggressivem Verhalten von Jugendlichen, denen der Ausschank oder der Verkauf von Alkohol aufgrund ihres Alters verweigert wird.

Die FEGPA (Fédération genevoise pour la prévention de l'alcoolisme), rue Henri-Christiné 5, 1205 Genève (Tel. +41 [0]22 329 11 69) hat in Zusammenarbeit mit der GSM (Groupement Suisse des Spiritueux de Marques) eine Videokassette erarbeitet, mit dem Titel

"Comment dire non" aux moins de 18 ans

"Wie sage ich nein" zu unter 18jährigen

Beide Kassetten (deutsch und französisch) können bei der vorerwähnten Adresse bestellt werden.

^{*)} Alle Angaben über Firmendienstleistungen erfolgen ohne Gewähr



Dieses Schulungsmittel enthält zahlreiche praktische Hinweise, welche für das Verkaufspersonal sehr hilfreich sein können.

Informationen über das Alkoholgesetz (AlkG; SR 680) und die alkoholrechtlichen Werbebestimmungen können Sie auch über Internet abrufen. Wählen Sie: <http://www.eav.admin.ch>

Plakate für Verkaufslokale und Restaurationsbetriebe etc.

Artikel 11 Absatz 2 LGV schreibt vor, dass die Altersgrenzen für den Verkauf alkoholischer Getränke an Jugendliche für alle Kundinnen und Kunden sichtbar an der Verkaufsstelle kommuniziert werden müssen.

Entsprechende Plakate können bei folgender Stelle angefordert werden:

Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (SFA)

Postfach 870, 1001 Lausanne

Tel. +41 (0)21 321 29 35

Fax +41 (0)21 321 29 40

e-mail buchhandlung@sfa-ispa.ch

Unter der Adresse www.gastroprofessional.ch kann ein derartiger Hinweis direkt heruntergeladen werden.

